

Gemeinsam Leben - Kulturverein Kargow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Leben – Kulturverein Kargow e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 17192 Kargow, Federower Str.13
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht 17192 Waren/Müritz eingetragen

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein widmet sich der Förderung, der Jugend und Altenhilfe (§52AO Nr.4), der Förderung von Kunst und Kultur (§52AO Nr.5), der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52AO Nr.6), der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§52AO Nr.8)
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin, die Förderung des Feuer-,Arbeits-,Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie die Unfallverhütung (§52 AO Nr.12), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 AO Nr. 25)
- (3) Ausserdem widmet sich der Verein, der Förderung des Sportes (§52 AO Nr.21), sowie der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§52 AO Nr.22)
- (4) Der Verein widmet sich der Förderung der Grundschule in Kargow und der Förderung der Tierzucht und Pflanzenzucht (§52 AO Nr. 23)

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- Durchführung, Förderung und Ausgestaltung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche auch aus sozial benachteiligten Familien
- Förderung der Jugendarbeit ,u.a. Feuerwehrsports, Ausbildung Feuerwehrjugend
- Leistungen für ältere Menschen zur Teilhabe an Veranstaltungen oder Einrichtungen ,die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen die
- Fachvorträge für ältere Menschen und/oder Rentner, Organisation eines Rentnerstammtisches, kultureller Angebote für ältere Menschen wie z.B. Kutschfahrten
- Durchführung kultureller Veranstaltungen für die Allgemeinheit, wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen oder Filmvorführungen
- Organisation von Fachvorträgen z.B. zum Thema Pflege, Gesundheitsvorsorge, gesunde Ernährung usw.
- Einrichtung, Bestückung und Betreuung eines Bücherschranks im Gemeindezentrum in Kargow

- Pflege und Erhaltung bestehender Boden-und Naturdenkmale im Gemeindegebiet der Gemeinde Kargow
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des Gemeinwesens z.B. durch Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen im Rahmen der Landschaftspflege
- Unterstützung der Grundschule Kargow, im Fach Heimatkunde z.B. durch Workshops zum Thema Anbau, Ernte und Verarbeitung regionaler Lebensmittel
- Durchführung vom Workshops zu verschiedenen Themen wie z.B. gärtnerische Gestaltung, künstlerische Gestaltung mit Naturmaterialien

§4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Tätigkeit im Dienste des Vereins können vergütet werden. Das schließt Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen ein und kann an den Vorstand und an einfache Mitglieder gezahlt werden. Die Höhe wird in der jeweiligen vorangehenden Vorstandssitzung festgelegt.

§ 6 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (2) Fördermitglied kann jeder werden, der an den Zielen des Vereins interessiert ist. Ein Fördermitglied zahlt mindestens den doppelten Jahresbeitrag.
- (3) Mitglied kann jede körperschaftliche Firmer werden, die Mitgliedsbeiträge werden separat festgelegt, mit Beschluss aus der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit werden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 14 Jahre
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen

§ 7 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a) die Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, auch von Nichtmitgliedern des Vereins
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
 - d) ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - e) Zuwendung von Sponsoren, Stiftungen etc.
 - f) Die Mittel des Vereins werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

- a) an die Grundschule in Kargow
- b) an die Jugendfeuerwehr Kargow
- c) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendhilfe und jungen Menschen in ihren individuellen und sozialen Entwicklungen

§ 9 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, dem Vorsitzenden dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen geheimen Wahlgängen gewählt. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören

-4-

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Planung und Koordination des Vereinsangebotes
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern mit Einzelentscheidungsberechtigung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher in schriftlicher Form oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von maximal 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der vom Vorstand vorgelegt wird
 - b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und Kassenprüfer
 - c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderung
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - f) das Stimmrecht ist nicht übertragbar

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand verbindlich unterzeichnet werden.

§13 Satzungsänderung des Vereins und Vermögens

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Einladungen zu diesem Zweck sind mit gesonderter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes an alle Mitglieder zu versenden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand gemeinsam zu Liquidatoren ernannt.

Diese Satzung ist gültig mit der beschlossenen Satzungsänderung vom.....

Gründungsmitglied

Unterschrift

Name Goli Lalachin

Goli Lalachin

Stefan Puls

Stefan Puls

Britta Skala

Britta Skala

Martin Skala

Martin Skala

Steffi Kujas

Steffi Kujas

Anne Meinel

Anne Meinel

Manja Passow

Manja Passow

Lisa Hinke

Lisa Hinke

Katrin Thunow

Katrin Thunow

Andi Kaltmann

Andi Kaltmann

Kerstin Vinting

Kerstin Vinting

Kargow den 02. 12. '20